

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/23376 –**

### **Position, Rolle und Kontakte der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Transaktion von E.ON und RWE auf dem Energiemarkt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die deutsche Energiewirtschaft soll nach den Zielbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung von Verbrauchern mit Strom und Gas in Deutschland ermöglichen. Sie nimmt zudem eine Schlüsselrolle bei den Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union ein, die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren und die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens zu verwirklichen. Im Zuge der europäischen Liberalisierung wurde der deutsche Energiemarkt ab dem Jahr 1998 geöffnet, indem die bis dato abgeschotteten Strukturen der zentralen Verbundwirtschaft zugunsten von Akteursvielfalt und eines gesunden Wettbewerbs von kommunalen und privaten Energieversorgern aufgelöst wurden. Auch technisch entwickelt sich der Markt durch verändertes Verbraucherverhalten, den Ausbau erneuerbarer Energien, den Ausstieg aus der Kernenergie und den mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz jüngst beschlossenen Ausstiegspfad für Braun- und Steinkohlekraftwerke zunehmend in Richtung dezentralerer Strukturen.

Im vergangenen Jahr wurde aber mit mehreren Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts der Weg für eine Fusion der beiden größten deutschen Energieversorger E.ON und RWE freigemacht. Grundlage dafür war ein zusammenhängendes, umfangreiches Tauschgeschäft, auf das sich beide Seiten im März 2018 verständigt hatten. Darin wurde vereinbart, dass sich E.ON aus der Stromerzeugung zurückzieht und RWE den vorhandenen erneuerbaren Anlagenpark sowie Anteile an den Kernkraftwerken Emsland und Gundremmingen auf den deutlichen Marktführer RWE überträgt. Weiter sollte E.ON der RWE nach Durchführung einer Kapitalerhöhung einen 16,67-Prozent-Aktienanteil am eigenen Unternehmen verschaffen. Im Gegenzug sollte RWE das bis dato in der Tochtergesellschaft innogy gehaltene Netzgeschäft und das Geschäft mit Endkunden auf E.ON übertragen.

Die Übertragung von Erzeugungssassets der E.ON auf RWE wurde von der Europäischen Kommission (Case M.8871, RWE/E.ON Assets) – parallel zur gleichlautenden Entscheidung des Bundeskartellamts zur Beteiligung von RWE an E.ON (Fall B8 – 28/19) – am 26. Februar 2019 bereits in Phase 1 ge-

billigt, weil beide Behörden jene Teile der Fusion als wettbewerblich unbedenklich bewerteten. Bezüglich der Übertragung der innogy auf E.ON leitete die Europäische Kommission zwar am 7. März 2019 wegen erheblicher Wettbewerbsbedenken eine vertiefte Prüfung in Phase 2 ein. Jedoch wurde die Übernahme dann entgegen erheblicher Widerstände aus dem Markt unter geringen Auflagen, welche die Heizstromsparte von E.ON und den Betrieb von 34 Ladesäulen an bundesdeutschen Autobahnen umfassten, am 17. September 2019 freigegeben (Case M.8870, E.ON/innogy).

Gegen die Entscheidungen der Europäischen Kommission im Fall RWE/E.ON Assets haben inzwischen einige namhafte deutsche Energieversorger Nichtigkeitsklage zum Europäischen Gericht eingelegt, weil sie schwerwiegende und nachhaltige Schäden für den Wettbewerb im liberalisierten Energiemarkt erwarten. Die Entscheidung des Bundeskartellamts im Fall der 16,67-Prozent – Beteiligung der RWE an E.ON ist Gegenstand einer Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Kläger im Fall RWE/E.ON Assets haben angekündigt, auch gegen die Freigabe der Europäischen Kommission zur Übernahme der innogy durch E.ON Nichtigkeitsklage zu erheben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach einem Bericht des „Handelsblatts“ vom 24. September 2020 („Megadeal vor Gericht: Bundesregierung ergreift Partei für Eon und RWE“) nunmehr einen Antrag auf Zulassung zur Streithilfe im Rahmen der anhängigen Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung im Fall RWE/E.ON Assets gestellt. Sie möchte damit die Freigabe der Kommission an der Seite der Energiekonzerne E.ON und RWE gegen die klagenden – überwiegend kommunalen – Energieversorger verteidigen, wie sie dies früher z. B. auch bei dem im Zusammenhang mit der Einführung von Toll Collect stehenden Zusammenschluss der Daimler AG und der Deutschen Telekom AG bereits getan hat.

Diese Intervention der Bundesregierung in das laufende Klageverfahren zum Fall RWE/E.ON Assets wirft vor dem Hintergrund der traditionell sehr regelmäßigen und guten Kontakte der Bundesregierung zu E.ON und RWE (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/2469 und 18/12216) und der bisherigen Positionierung der Bundesregierung zu dem für die Energiewirtschaft grundlegenden Zusammenschluss beider Konzerne (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/1681 und 19/10850) zahlreiche Fragen nach den Hintergründen auf.

1. Aus welchen sachlichen Gründen hat die Bundesregierung die Entscheidung getroffen, sich durch Streithilfe an der Seite von E.ON und RWE in den Nichtigkeitsklagen gegen die Freigabe im Fall RWE/E.ON Assets zu engagieren?

Die Bundesregierung hat einen Streitbeitritt auf Seiten der Europäischen Kommission – nicht auf Seiten der genannten Unternehmen – beantragt. Maßgeblicher Grund für den Antrag auf Streitbeitritt ist, dass die Verfahren grundsätzliche Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Fusionskontrolle berühren.

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission ist nach den Vorgaben der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) auf den Erwerb kontrollierender Beteiligungen beschränkt. Daher fielen auch der kontrollierende Erwerb der Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE (M.8871 – RWE/E.ON Assets) sowie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem vormaligen RWE-Tochterunternehmen innogy durch E.ON (M.8870 – E.ON/innogy) in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fiel hingegen – nach Auffassung der Bundesregierung – der Erwerb der nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an E.ON durch RWE (B8-28/19). Da der Erwerb dieser nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung jedoch den Zusammenschluss-

tatbestand des Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses erfüllt (§ 37 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), war für die Prüfung das Bundeskartellamt zuständig.

Die Kläger in den betroffenen Verfahren bestreiten eine Zuständigkeit des Bundeskartellamts für die Prüfung des Erwerbs der 16,67-Prozent-Beteiligung an E.ON durch RWE. Sie tragen vor, dass der Freigabebeschluss im Verfahren M.8871 einen förmlichen Mangel aufweise, da dieser Zusammenschluss fehlerhaft von der einheitlichen Gesamtfusion der RWE AG (RWE) und der E.ON SE (E.ON) abgespalten gewesen sei. Im Ergebnis wenden sich die Kläger damit grundsätzlich gegen das Bestehen einer nationalen Zuständigkeit für die Prüfung nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen, sofern diese lediglich Teil einer in die Prüfzuständigkeit der Europäischen Kommission fallenden Gesamttransaktion sind. Die Verfahren haben daher unabhängig von den konkret betroffenen Märkten und Parteien Auswirkungen auf die Regelungskompetenzen des nationalen Gesetzgebers im Bereich der Fusionskontrolle und die formelle Reichweite der diesbezüglichen nationalen Regelungen.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Streithilfe das Ziel, dass nationale Wettbewerbsbehörden – auch in Konstellationen, wie sie den hier genannten Verfahren zugrunde liegen – im Interesse eines effektiven Wettbewerbsschutzes weiter Minderheitsbeteiligungen prüfen können.

- a) Sieht die Bundesregierung den Zusammenschluss von E.ON und RWE durch die anhängigen und anstehenden Nichtigkeitsklagen gegen die Freigaben der Europäischen Kommission gefährdet, und wenn ja, warum, bzw. wenn nein, warum nicht?

Das Interesse der beiden genannten Unternehmen am Bestand des Zusammenschlusses war im Rahmen der Entscheidung über den Antrag auf Streitbeitritt nicht von Relevanz.

- b) Hat die Bundesregierung Zweifel an der neutralen und objektiven Prüfung des Falles durch das Europäische Gericht, und falls ja, warum?

Nein.

- c) Möchte die Bundesregierung über das Klageverfahren Informationen zu der Zusammenschlussprüfung der Europäischen Kommission bzw. zu der Mitwirkung des Bundeskartellamts in diesem Verfahren erlangen, und falls ja, warum?

Nein.

2. Welches energie- bzw. industriepolitische Interesse verfolgt die Bundesregierung mit der Streithilfe an der Seite von E.ON und RWE in den Nichtigkeitsklagen gegen die Freigabe im Fall RWE/E.ON Assets?
  - a) Befürwortet die Bundesregierung mit der Positionierung auf Seiten von E.ON und RWE aus energie- bzw. industriepolitischer Sicht die mit dem Zusammenschluss verbundene zunehmende Konzentration des deutschen Energiemarkts in der Hand nationaler Champions?
  - b) Steht die jetzige Positionierung der Bundesregierung auf Seiten von E.ON und RWE energiepolitisch im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung?

- c) Sieht die Bundesregierung die bisherige Akteursvielfalt auf dem deutschen Energiemarkt kritisch, und möchte sie durch Positionierung gegen die klagenden Versorgungsunternehmen die Entwicklungen seit der Liberalisierung des Energiemarkts hin zu dezentralen Strukturen unter lokaler Beteiligung der Verbraucher eindämmen?
- d) Befürwortet die Bundesregierung mit der Positionierung auf Seiten von E.ON und RWE die Möglichkeit, dass mit der zunehmenden Konzentration zugunsten beider Konzerne, an denen maßgeblich auch ausländische Privatinvestoren beteiligt sind, Wertschöpfung von der Kommunal- bzw. Bundesebene ins Ausland verlagert wird?

Die Fragen 2 bis 2d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Mit der Streithilfe werden keine energie- oder industriepolitischen Interessen verfolgt.

3. Gab es Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Streithilfe in den Nichtigkeitsklagen gegen die Freigabe im Fall RWE/E.ON Assets (M.8871) zwischen der Bundesregierung und Vertretern
  - a) der E.ON und/oder RWE bzw. deren Tochterunternehmen,
  - b) der gegen die genannte Freigabe klagenden Versorgungsunternehmen,
  - c) von Branchenverbänden,
  - d) der Europäischen Kommission,
  - e) des Bundeskartellamts?

Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie?

Die Fragen 3 bis 3e werden gemeinsam beantwortet.

Vorbemerkung: Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen gab es keine Treffen etc. im Sinne der Fragestellung (nur Leitungsebene).

4. Gab es Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Vorfeld der und im Zusammenhang mit den kartellbehördlichen Freigaben der Europäischen Kommission in den Fällen RWE/E.ON Assets (M.8871) und E.ON/innogy (M.8870) sowie des Bundeskartellamts im Fall der 16,67-Prozent-Beteiligung der RWE an E.ON (B8-28/19) zwischen der Bundesregierung und Vertretern
  - a) der E.ON und/oder RWE bzw. deren Tochterunternehmen,
  - b) der gegen die genannten Freigaben klagenden Versorgungsunternehmen,
  - c) von Branchenverbänden,
  - d) der Europäischen Kommission,

e) des Bundeskartellamts?

Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie?

5. Gab es Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen sonstiger Art im Nachgang der und im Zusammenhang mit den kartellbehördlichen Freigaben der Europäischen Kommission in den Fällen RWE/E.ON Assets (M.8871) und E.ON/innogy (M.8870) sowie des Bundeskartellamts im Fall der 16,67-Prozent – Beteiligung der RWE an E.ON (B8-28/19) zwischen der Bundesregierung und Vertretern

- a) der E.ON und/oder RWE bzw. deren Tochterunternehmen,  
 b) der gegen die genannten Freigaben klagenden Versorgungsunternehmen,  
 c) von Branchenverbänden,  
 d) der Europäischen Kommission,  
 e) des Bundeskartellamts?

Falls ja, wann genau erfolgten die Treffen, Abstimmungen bzw. Kontaktaufnahmen, und welchen Inhalt hatten sie?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche stattgefunden, die (auch) die in der Frage genannten Transaktionen allgemein zum Gegenstand hatten (jeweils nur Leitungsebene). Es wird darauf hingewiesen, dass bei den aufgelisteten Gesprächen nicht im Einzelfall nachvollzogen werden kann, ob dabei auch die in der Fragestellung genannten kartellbehördlichen Verfahren angesprochen wurden.

<b>Datum</b>	<b>Teilnehmerin bzw. Teilnehmer Bundesregierung</b>	<b>Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner</b>
24.04.2018	BMAS (Bundesminister Hubertus Heil)	Uwe Tigges, Vorsitzender des Vorstands Innogy SE
05.06.2018	BMWi (Bundesminister Peter Altmaier)	Dr. Johannes Teysen, Vorsitzender des Vorstands E.ON
12.06.2018	BMWi (Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß)	Dr. Hans-Jürgen Brick, Geschäftsführer Amprion
18.07.2018	BMWi (Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß)	Hildegard Müller, Dr. Peter Heinacher, Innogy SE
19.07.2018	BKAmt (Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun)	Dr. Rolf Martin Schmitz, RWE
11.09.2018	BMAS (Bundesminister Hubertus Heil)	Uwe Tigges, Vorsitzender des Vorstands Innogy SE
19.10.2018	BKAmt (Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun)	Dr. Johannes Teysen, Dr. Karsten Wildenberger, E.ON
26.11.2018:	BMWi (Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß)	Fred Schulz, Albert Zettl, Andreas Kimmel, E.ON-Betriebsrat
09.01.2019	BKAmt (Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun)	Dr. Rolf Martin Schmitz, RWE
07.03.2019	BMWi (Staatssekretär Andreas Feicht)	Dr. Leonhard Birnbaum (Vorstandsmitglied E.ON), Marcus Franken (Leiter der E.ON-Repräsentanz, Berlin)
18.6.2019	BKAmt (Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel)	Dr. Johannes Teysen, E.ON
6.11.2019	BKAmt (Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun)	Dr. Johannes Teysen, E.ON

6. Welche internen oder externen Ressourcen und Kosten erwartet die Bundesregierung aus der Streithilfe an der Seite von E.ON und RWE in den Nichtigkeitsklagen gegen die Freigabe im Fall RWE/E.ON Assets?

Die Bearbeitung der Verfahren erfolgt ausschließlich durch vorhandene Personalressourcen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und dessen Geschäftsbereich. Eine Inanspruchnahme externer Beratungskompetenz ist nicht vorgesehen. Die benötigten internen Ressourcen und damit verbundenen Kosten hängen von dem derzeit noch nicht absehbaren Umfang des Streitstoffs und ggf. erforderlicher Stellungnahmen in den Verfahren ab.

7. Welche neuen Erkenntnisse zu den wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses von E.ON und RWE liegen der Bundesregierung seit den Antworten auf die Kleinen Anfragen zur Position der Bundesregierung und den Auswirkungen in Bezug auf die Transaktion von E.ON und RWE auf Bundestagsdrucksachen 19/1681 und 19/10850 vor, und zwar in den Segmenten
  - a) konventionelle und regenerative Stromerzeugung,
  - b) Konzessionswettbewerb und Betrieb bei Strom- und Gasverteilernetzen,
  - c) Belieferung von Haushaltskunden mit Strom und Gas,
  - d) Betrieb von Ladesäulen und Lieferung von Ladestrom,
  - e) innovative Kundenlösungen wie Smart Home und Bündelprodukte?

Die Fragen 7 bis 7e werden gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die konventionelle und regenerative Stromerzeugung führen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt regelmäßig ein Energie-Monitoring durch (<https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2019.html?nn=4677870>). Die Veröffentlichung des Monitoring-Berichts 2020 ist für Anfang 2021 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie weist die Bundesregierung auf den Marktmachtbericht des Bundeskartellamts vom Dezember 2019 hin ([https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht%202019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht%202019.pdf?__blob=publicationFile&v=7)).

Im Hinblick auf den Betrieb von Ladesäulen und die Lieferung von Ladestrom verweist die Bundesregierung auf das Sektorengutachten der Monopolkommission, (Sektorengutachten Energie 2019, S. 106 ff.; <https://www.monopolkommission.de/de/gutachten/sectorgutachten-energie/304-sektorgutachten-energie-7.html>). Die Monopolkommission thematisiert hier u. a. mögliche lokale/regionale marktbeherrschende Stellungen beim Angebot öffentlicher E-Ladeinfrastruktur. Das Bundeskartellamt führt derzeit eine Sektoruntersuchung zu den Marktverhältnissen beim Aufbau und Betrieb öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur durch, um strukturelle Wettbewerbsprobleme in diesem Bereich frühzeitig zu identifizieren ([https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/09\\_07\\_2020\\_Lades%C3%A4ulen.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/09_07_2020_Lades%C3%A4ulen.html)).

Im Übrigen bestehen über die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 19/1681 und 19/10850 hinaus keine neuen Erkenntnisse zu den genannten Segmenten.



